

Gemeindevorstand Walluf

Amtliche Bekanntmachung

Stellplatzsatzung für das Gebiet „Im Sand“ hier: Satzungsänderung

Stellplatzsatzung für das Gebiet „Im Sand“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Walluf hat in ihrer Sitzung am 06. März 1998 diese Satzung über die Stellplatzpflicht sowie die Gestaltung, Größe und Zahl der Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze für Fahrräder für das Gebiet „Im Sand“ (deckungsgleich mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Im Sand“) beschlossen.

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142) sowie des § 52 der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Walluf in ihrer Sitzung am 23. Mai 2019 die Änderung der Stellplatzsatzung der Gemeinde Walluf für das Gebiet „Im Sand“ beschlossen. In dieser Fassung sind die Änderungen vom 23.05.2019 eingearbeitet.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf den Bebauungsplan „Im Sand“.
- (2) Die Grenzen des Geltungsbereiches sind im Lageplan (Anlage) eingezeichnet, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 Stellplatzpflicht

- (1) Für den Geltungsbereich dieser Satzung wird bestimmt, dass bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, nur errichtet werden dürfen, wenn Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt werden (notwendige Stellplätze, Garagen und Abstellplätze).
- (2) Wesentliche Änderungen von Anlagen nach Absatz (1) oder wesentliche Änderungen in ihrer Nutzung stehen der Errichtung im Sinne des Absatz (1) gleich.
- (3) Sonstige Änderungen von Anlagen nach Absatz (1) (nicht wesentliche Änderungen) sind nur zulässig, wenn Stellplätze oder Garagen sowie Abstellplätze in solcher Zahl, Größe oder Beschaffenheit hergestellt werden, dass sie die infolge der Änderung zusätzlich zu erwartenden Fahrzeuge aufnehmen können.

§ 3 Gestaltung und Beschaffenheit der Stellplätze und Garagen

- (1) Stellplätze sind mindestens als Doppelspur mit einer Spurbreite von 0,50 m je Spur auf einem der Verkehrsbelastung entsprechenden Unterbau zu befestigen. Bei einer Befestigung mit wasserundurchlässigem Material ist ein Flächenanteil von mind. 3% in den Fugen oder im Randbereich der Fläche versickerungsfähig herzustellen.

(2) Für je 5 hergestellte Stellplätze ist ein standortgeeigneter, heimischer Laubbaum mit einem Stammumfang von mindestens 14 cm, gemessen in 1,00 m Höhe, in einer unbefestigten Pflanzfläche von mindestens 4 qm zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Die Baumscheiben sind wirksam gegen Befahren zu sichern (z.B. durch Einbau von Pfosten, Pollern, Schutzbügeln o.ä.)

(3) Stellplätze sowie Stellplätze in Garagen mit einer Neigung von mehr als 7% in Längs- oder Querrichtung sind nicht zulässig.

(4) Werden auf einem Grundstück Stellplätze in oder auf mechanischen Parkeinrichtungen angeordnet oder sind einzelne Stellplätze ausschließlich über mechanische Einrichtungen zu erreichen, so müssen 50%, d.h. von je 2 Stellplätzen mind. einer, unmittelbar ohne Betätigung der mechanischen Einrichtung anfahrbar bzw. zu verlassen sein. Vor der Zufahrtsseite einer Garage oder eines Stellplatzes ist kein weiterer Stellplatz zulässig. Ausnahmsweise kann ein Stellplatz vor der Zufahrt einer einzelnen Garage zugelassen werden, wenn das vorhandene Fahrzeug durch mechanische Parkeinrichtungen zu bewegen ist.

(5) Es dürfen nicht mehr als zwei Abstellplätze für Fahrräder übereinander und nicht mehr als drei Abstellplätze hintereinander angeordnet werden.

(6) Stellplätze, Stellplätze in Garagen und Abstellplätze, die für Besucher und den Publikumsverkehr erforderlich sind, müssen ohne Bewegung mechanischer Parkbauten oder anderer Fahrzeuge angefahren und verlassen werden können.

(7) Überdachte Stellplätze und Garagen sind mit der Zufahrtsseite in einem Abstand von mindestens 5,0 m von der Straßenbegrenzungslinie der erschließenden Verkehrsfläche zu errichten. Weist die im rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzte Baugrenze einen geringeren Abstand auf, so kann der Abstand bis auf die Baugrenze verringert werden.

§ 4

Größe der Stellplätze, Garagen und Abstellplätze

(1) Stellplätze dürfen folgende Mindestgrößen nicht unterschreiten:

Eine Breite von 2,50 m und eine Länge von 5,50 m für Personenkraftwagen, einachsige Anhänger im Sinne der StVZO, Lastkraftwagen und Sonderkraftfahrzeugen bis zu einem zul. Gesamtgewicht von 3,5 t und Busse mit nicht mehr als 14 Sitzplätzen.

(2) Die Größe der Stellplätze kann wie folgt verringert werden, wenn diese nur zum Abstellen von Personenkraftwagen dienen:

1. In der Breite auf 2,40 m
2. In der Breite auf 2,20 bei Zufahrt von der Längsseite
3. In der Länge auf 5,00 m
4. in der Länge auf 4,30, wenn ein Überhang von 0,70 m gewährleistet ist.

(3) Stellplätze in Garagen dürfen folgende Mindestgrößen nicht unterschreiten:

Eine lichte Breite von 2,65 m, eine Länge von 5,35 m und eine lichte Höhe von 2,00 m für Personenkraftwagen und einachsige Anhänger im Sinne der StVZO.

(4) Die Größe der Stellplätze in Garagen kann wie folgt verringert werden, wenn diese nur zum Abstellen von Personenkraftwagen dienen:

1. In der lichten Breite auf 2,30 m,
2. In der Länge auf 5,00 m,
3. in der lichten Höhe auf 1,85 m, wenn die Zuwegung für den Fußgänger durchweg eine lichte Höhe von mindestens 2,00 m aufweist.

(5) Abstellplätze für Fahrräder dürfen folgende Mindestgrößen nicht unterschreiten:

1. Eine Breite von 0,70 m und eine Länge der Stellplatzachse von 1,90 m bei Einzelaufstellung,
2. eine Breite von 0,60 m und eine Länge der Stellplatzachse von 1,90 m bei Anordnung mehrerer Stellplätze nebeneinander,
3. eine Breite von 0,50 m und eine Länge der Stellplatzachse von 1,90 m bei höhenversetzter Anordnung der Fahrräder, bei Schrägaufstellung unter mehr als 40 gon, wenn diese Aufstellung durch Parkhilfen, wie z.B. Parkständer, Anschleißbügel, Einfassungssteine u. ä. vorgegeben wird,
4. Eine Breite von 0,45 m und eine Länge der Stellplatzachse von 1,90 m bei Anordnung einzelner Abstellplätze in einer Garage.

§ 5

Zahl der Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder

(1) Die Zahl der erforderlichen Stellplätze und der erforderlichen Abstellplätze für Fahrräder bemisst sich nach der dieser Satzung beigefügten Anlage 1, die verbindlicher Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Lässt sich ein Vorhaben nicht einer der in der Anlage 1 aufgeführten Verkehrsquellen zuordnen, oder steht die sich aus der Zuordnung ergebende Gesamtzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die Anzahl der Stellplätze ausnahmsweise nach dem tatsächlichen Bedarf festgesetzt werden. Wird innerhalb eines Jahres nach in Benutzung nehmen der Anlage von der Gemeinde Walluf ein abweichender Stellplatzbedarf festgestellt, so ist diese Zahl an Stellplätzen nachzuweisen.

(3) Bei der Stellplatzberechnung ist jeweils auf einen vollen Stellplatz aufzurunden.

(4) Sofern Garagen errichtet werden, ist die Zahl der erforderlichen Stellplätze die gleiche wie bei Errichtung von Stellplätzen.

(5) Der Ersatz notwendiger Stellplätze durch Abstellplätze für Fahrräder nach § 52 (4) Satz 1 und 2 HBO wird gemäß § 52 (4) Satz 3 HBO ausgeschlossen.

§ 6

Standort

Stellplätze sind auf dem Baugrundstück herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Die Herstellung notwendiger Stellplätze auf einem anderen Baugrundstück ist nicht zulässig.

§ 7

Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Walluf, den 04. Juni 2019

Der Gemeindevorstand Walluf

gez.

Randolf Hess
(1. Beigeordneter)